

Regionah BürgerEnergieGenossenschaft eG Satzung

Präambel

Ziel der Genossenschaft ist die Umsetzung von Projekten, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu zählen insbesondere Projekte zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, zur Steigerung von Energieeffizienz und zur Energieeinsparung, die mehrheitlich in Bürgerhand realisiert werden. Die Genossenschaft sieht sich als Teil einer Gesellschaft, die sich ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst ist. Dieses Bewusstsein soll durch konkretes Handeln zum Ausdruck gebracht werden. Ziel ist der Umbau des Energiesystems zu einer atom- und fossilfreien, nachhaltigen, preisgünstigen, dezentralen und effizienten Energiewirtschaft mit Bürgerbeteiligung.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Der Name der Genossenschaft lautet:
Regionah BürgerEnergieGenossenschaft eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Munderkingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Initiierung, Beteiligung an sowie Realisierung und Betrieb von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene,
 - b) die Initiierung, Beteiligung an sowie Realisierung und Betrieb von nachhaltigen Projekten in den Bereichen Energieeffizienz, Bau, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Immobilien,
 - c) Produktion, Speicherung und Vertrieb von Erneuerbaren Energien und Wärme
 - d) sowie Dienstleistungen, Produktvertrieb und weitere Maßnahmen und Projekte zum Thema Energie, welche dem Klimaschutz oder einem Wandel hin zu Nachhaltigkeit in den Bereichen Mobilität, Wärme und Strom dienen.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen einrichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vgl. Maßgabe von § 1 Abs. 2 GenG.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
 - b) Zulassung durch die Vorstandschaft.
- (3) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- €. Der Mindestanteil ist 3 Anteile. Der Mindestanteil kann auf Antrag in Raten je 100,- € über einen Zeitraum von einem Jahr eingezahlt werden. Alle weiteren Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Mitglieder können bis zu 1.000 Geschäftsanteile übernehmen.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 100 Prozent der Geschäftsanteile nicht erreicht.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die von der Vorstandschaft beschlossene Rückvergütung.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs-guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer:innen beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl.

(8) Die Generalversammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung abgehalten werden.

(9) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder in Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

§ 5 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie wird vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und abberufen. Die Generalversammlung kann ebenfalls Kandidat:innen vorschlagen.

(2) Die Vorstandschaft kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Die Vorstandschaft führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für außerplanmäßige Geschäfte deren Wert 100.000,-€ übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft gemeinsam.

§ 6 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom/von der Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter:in. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät die Vorstandschaft und berichtet der Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern der Vorstandschaft oder des Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(6) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 80 v.H. der Geschäftsanteile am, der Auszahlung vorhergehenden Bilanzstichtag. Mehrere zum selben Termin ausscheidende Mitglieder werden anteilig bedient, im Übrigen in der zeitlichen Folge des Ausscheidens.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Website der Genossenschaft www.regionah-beg.de

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 23.07.2024 beschlossen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des GenG bleibt unberührt.

Munderkingen, 23.07.2024